



Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB-VOL)

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOL) sind Teil des Angebots des Bieters.

§1 Art und Umfang der Leistungen

(ergänzend zu §1 VOL/B)

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) Das Auftragsleistungsverzeichnis einschließlich der Leistungsbeschreibung; die darin aufgeführten Einzelpreise gelten als vereinbart
 - b) Die Bauzeitenpläne in ihrer jeweils aktuellsten Fassung
 - c) Die Ausführungspläne in ihrer jeweils aktuellsten Fassung
 - d) Diese Besonderen Vertragsbedingungen
 - e) Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des 38. Deutschen Evangelischen Kirchentags Nürnberg e.V. (im Folgenden: "Kirchentag") (ZVB-VOL)
 - f) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B)
 - g) Die Baustellen- und Produktionsordnung des Kirchentages in ihrer aktuellsten Fassung
 - h) Der Auszug aus dem Hygiene- und Schutzkonzept des Kirchentages für Dienstleister in der aktuellsten Fassung
 - i) Die Technischen Richtlinien der NürnbergMesse GmbH in ihrer aktuellsten Fassung
 - j) Die einschlägigen technischen Fachvorschriften nach dem jeweils neuesten Stand
 - k) Das Merkblatt Zuständigkeiten des Kirchentages
3. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Bestätigungen des Auftragnehmers sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Sind Preise je Einheit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.
5. Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Festpreise. Darin sind sämtliche Kosten enthalten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind. Besondere örtliche Gegebenheiten beim Ausführungsort der Leistung sowie Erschwernisse bei der Ausführung, ob bekannt oder unbekannt, gelten vom Auftragnehmer in seinem Preisangebot als berücksichtigt. Soweit nicht anders vereinbart sind Kosten für Verpackung, Transport und Montage in den Preisen enthalten.
6. In den Preisen der Leistung sind sämtliche Kosten für Monteure, einschließlich deren Reisekosten, Trennungsschädigungen und sonstige Nebenkosten, die mit der Montage zusammenhängen, enthalten.

§2 Änderungen der Leistung

(ergänzend zu §2 VOL/B)

1. Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

§3 Ausführungsunterlagen

(ergänzend zu §3 VOL/B)

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Der Auftragnehmer informiert sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn über die örtlichen Gegebenheiten. Bei besonderen Anforderungen wird eine Ortsbegehung mit einem Vertreter des Auftraggebers vereinbart.

§4 Ausführung der Leistung

(ergänzend zu §4 VOL/B)

1. Allgemein gilt:
 - a) Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und bei Aufforderung seitens Auftraggeber diese vorzulegen.



- b) Für sämtliche Tätigkeiten hat der Auftragnehmer qualifiziertes Personal einzusetzen. Das eingesetzte Personal muss eine gültige Arbeitsgenehmigung besitzen.
 - c) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer unterrichten lassen.
 - d) Gegenstände sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. Grundstücke zu liefern.
Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
 - e) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist; in diesem Fall muss der Auftraggeber schriftlich informiert werden.
 - f) Für die allgemeine Veranstaltungsgenehmigung sorgt der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart. Sondergenehmigungen, die unmittelbar mit der zu erbringenden Leistung zusammenhängen beschafft der Auftragnehmer auf eigene Rechnung, sofern nichts anders vereinbart. Der Auftragnehmer hat für sämtliche technischen und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Abnahmen auf eigene Rechnung zu sorgen. Ist dies nach dem Inhalt der Vorschriften Sache des Auftraggebers, so hat der Auftragnehmer diese behördlichen Abnahmen vorzubereiten und den Auftraggeber bei der Durchführung der technischen Abnahmen zu unterstützen und zu begleiten.
2. Für Leistungen, die in den Bereichen Veranstaltungsinfrastruktur, -ausstattung oder -technik zuzuordnen sind oder bei denen während der Veranstaltungszeit oder bei Auf- oder Abbau Personal gestellt wird, gilt zusätzlich:
- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zu benutzenden Einrichtungen, Arbeitsmittel, Hilfs- und Zubehöreinrichtungen nach den Einsatzbedingungen und den zu erwartenden Beanspruchungen selbst auszuwählen und bestimmungsgemäß einzusetzen. Es sind nur Einrichtungen und Arbeitsmittel einzusetzen, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Überprüfung der bereitgestellten Einrichtungen und Arbeitsmittel zu unterstützen.
 - b) Die Montage erfolgt durch den Auftragnehmer, falls nicht anders vereinbart. Hierfür hat er auf eigene Kosten fachkundiges Montagepersonal mit sämtlichen erforderlichen Werkzeugen, Geräten und, sofern nicht anders vereinbart, Hebebühnen, Hebezeugen, Montagebühnen etc. beizustellen. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten gefährliche Arbeitsverfahren nach DGUV Regel 100-001 (bisher BGR A1) Abschnitt 2.7 sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn andere Auftragnehmer oder Unbeteiligte durch die Arbeiten gefährdet werden können. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsene Schäden.
 - c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Produktzertifikate, Dokumente und Nachweise über die eingesetzten Materialien, Einrichtungen und Arbeitsmittel am Veranstaltungsort bis zum Abbauende in jeweils gültiger Fassung bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Bei Lieferleistungen sind sie der gelieferten Ware beizulegen.
 - d) Der Zustand von gebrauchten Mietgegenständen muss optisch und funktional einwandfrei sowie gebrauchsüblich sein. Der Auftraggeber behält sich nach Prüfung ein Rückgaberecht in Einzelfällen vor.
 - e) Jeder Mietgegenstand muss so gekennzeichnet werden, dass er unkompliziert und schnell als Eigentum des Auftragnehmers identifiziert werden kann. Die Kennzeichnung darf keinen werbenden Charakter haben.
 - f) Die gelieferten Produkte, Konstruktionen und Ausstattungen müssen die zur Veranstaltungszeit am Veranstaltungsort geltenden gesetzlichen bzw. bauaufsichtlichen Verordnungen und Anforderungen für den jeweiligen Einsatzzweck uneingeschränkt erfüllen. Spätestens mit Auftragsvergabe hat der Auftragnehmer dies nachzuweisen.
 - g) Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob es bei nicht sachgemäßer Nutzung zu Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Besucher oder Dritter kommen kann. Zur Vermeidung insbesondere von möglichen Lärmschäden hat der Auftragnehmer durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen vermieden werden, z.B. durch eine Begrenzung der Lautstärke.
 - h) Unfälle auf Aufbaustellen, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich telefonisch und binnen 24 Stunden nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen.
 - i) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diejenige Person zu benennen, die auf der Bau- bzw. Montagestelle für die Leistung des Auftragnehmers verantwortlich ist.
 - j) Der Auftraggeber ist berechtigt, den vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzten Personen, deren Einstellung, Gesinnung oder Verhalten mit den ethischen Grundsätzen des christlichen Glaubens nicht vereinbar ist, ein Hausverbot zu erteilen. Ein Hausverbot kann insbesondere gegenüber solchen Personen ausgesprochen werden, die wegen politisch motivierter Kriminalität vorbestraft sind (Eintragung im Führungszeugnis), Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verbreiten oder wegen rassistischen oder gewaltverherrlichenden oder sonstigen erkennbar extremistischen Verhaltens, z.B. durch Tragen von Szenekleidung, auffällig sind.
 - k) Für den Fall, dass Personal des Auftragnehmers ausfällt (z. B. durch Krankheit, Hausverbot etc.) hat der Auftragnehmer



umgehend für geeignetes und qualifiziertes Ersatzpersonal zu sorgen.

- l) Der Auftragnehmer kommt der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nach und erfüllt die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns, soweit die Verpflichtung besteht und kann dies auf Aufforderung des Auftraggebers nachweisen. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer mit der Erfüllung der Leistung beauftragte Dritte.
- m) Es gilt die Baustellen- und Produktionsordnung des Auftraggebers in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(ergänzend zu §5 VOL/B)

1. Der Auftragnehmer haftet für die frist- und termingerechte Erledigung des Auftrags.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber frühestmöglich zu informieren, wenn die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen und -Termine gefährdet scheint.

§6 Art der Anlieferung und Versand

(ergänzend zu §6 VOL/B)

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen handelsüblich verpackt sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungsstoffe unverzüglich zurückzunehmen.
Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Entsorgung.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit und ohne zusätzliche Kosten die Rücknahme von Verpackungen und Leergut zu verlangen.

§7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

(ergänzend zu §7 VOL/B) Keine Ergänzungen.

§8 Lösung des Vertrags

(ergänzend zu §8 VOL/B)

1. Die beiderseitigen Rechte zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Ein den Auftraggeber zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn eine vom Auftragnehmer durch den Vertrag geschuldete Leistung, die nicht nur unwesentlich ist, nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist nicht vertragsgemäß erbracht wird,
 - b) wenn der 38. Deutsche Evangelische Kirchentag Nürnberg aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird; dies gilt insbesondere bei einer behördlich angeordneten Nichtdurchführung bzw. Absage der Veranstaltung.
 - c) drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar wird.
3. Für den Fall der Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber stehen dem Auftragnehmer keinerlei Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, gegen den Auftraggeber zu. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß vorstehender Ziff. 2 lit. b), sind wechselseitige Ansprüche zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen.

§9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

(ergänzend zu §9 VOL/B) Keine Ergänzungen.

§10 Obhutspflichten

(ergänzend zu §10 VOL/B)

1. Der Gefahrübergang vom Auftragnehmer zum Auftraggeber wird definiert als Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber.

§11 Vertragsstrafe

(ergänzend zu §11 VOL/B)

2. Der Auftraggeber behält sich u. a. in den folgenden Fällen vor, eine angemessene Vertragsstrafe rechtlich durchzusetzen:
 - a) Mangelhafte Ausführung
 - b) Zeitliche Verzögerung
 - c) Behinderung nachfolgender Gewerke bzw. der Veranstaltung
 - d) Ausfall bzw. schwerste Behinderung bei Totalausfällen



3. Mehrkosten, die dem Auftraggeber durch einen in Punkt 1. a) bis d) genannten Fall entstehen und für den der Auftragnehmer der Verursacher ist, werden volumnäßig an den Auftragnehmer weitergegeben. Das Recht des Auftraggebers, eine Vertragsstrafe durchzusetzen bleibt davon unberührt.

§12 Güteprüfung

(ergänzend zu §12 VOL/B) Keine Ergänzungen

§13 Abnahme

(ergänzend zu §13 VOL/B)

1. Die Entgegennahme einer Leistung bedeutet keine Abnahme.
2. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme erfolgt einheitlich. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht, es sei denn es wurde etwas anderes gesondert vertraglich vereinbart

§14 Mängelansprüche und Verjährung

(ergänzend zu §14 VOL/B)

1. Verluste und Beschädigungen müssen vom Auftragnehmer sofort nach Kenntnisnahme aber spätestens zum Zeitpunkt des Abbaubeginns angemeldet werden. Die Abrechnung hat innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung zu erfolgen.

§15 Rechnung

(ergänzend zu §15 VOL/B)

1. Für Veranstaltungen mit bis zu einem Monat Veranstaltungsdauer gilt, dass die Rechnung in einfacher Ausfertigung und möglichst als eine komplette Endabrechnung einzureichen ist.
2. Für Veranstaltungen mit über einem Monat Veranstaltungsdauer kann, soweit nicht anders vereinbart, monatlich eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Teil der Rechnung ist ein Aufmaß der im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen und Teilleistungen mit und ohne Berechnung.
3. Nur erbrachte und vom Auftraggeber bestätigte Leistungen können abgerechnet werden.
4. Die Rechnung ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Auftrag aufzustellen. Dem Nettorechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen. Vereinbarte Nachlässe, Skonti etc. sind vom Netto-Rechnungsbetrag abzusetzen. Auf der Rechnung ist die Auftragsnummer des Auftraggebers deutlich sichtbar anzubringen.
5. Rechnungen müssen den Vorgaben des UStG entsprechen und werden entweder per Post oder als unveränderbare Datei im PDF/A-Format an die Adresse eingangsrechnung@kirchentag.de gesendet.

§16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

(ergänzend zu §16 VOL/B) Keine Ergänzungen

§17 Zahlung

(ergänzend zu §17 VOL/B)

1. Die Zahlung geschieht bargeldlos.
2. Abschlagszahlungen werden nur geleistet, sofern dieses im Vertrag vereinbart ist.

Ein vereinbartes Skonto ist auf alle Voraus-, Abschlags- und Schlussrechnungen zu gewähren. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Rechnungseingangs beim Auftraggeber, frühestens aber mit dem Tage der Erfüllung bzw. mit dem Tage der Abnahme.

§18 Sicherheitsleistung

(ergänzend zu §18 VOL/B)

1. Eine Vorauszahlung mit dem Ziel, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sicherzustellen kann ab einem Auftragswert von 50.000,00 EUR netto vereinbart werden.
 - a) Als Voraussetzung für Fälligkeit der Vorauszahlung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die vorherige Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers verlangen. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:
„Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht auf erstes Verlangen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung



verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürigen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend."

- b) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. Anfallende Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.
- 2. Ab einem Auftragsvolumen von 200.000€ netto fordert der Auftraggeber eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Netto-Auftragssumme. Diese dient der Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der vertragsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung, der Leistung von Schadensersatz, der Zahlung der Vertragsstrafe sowie der Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert bis zum Zeitpunkt der Abnahme auch die bis dahin entstandenen Mängelansprüche des Auftraggebers. Soweit der Auftragnehmer die Verpflichtung gem. Satz 1 nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn die Abnahme erfolgt ist. Sicherheit kann durch Einbehalt, Hinterlegung oder Bürgschaft geleistet werden. Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, so muss der Bürige ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein und die Bürgschaft muss die Erklärung gem. Punkt 1. a) enthalten. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürige erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz des Auftraggebers ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

§19 Streitigkeiten

(ergänzend zu §19 VOL/B)

- 1. Gerichtsstand ist Fulda.

§20 Haftung des Auftraggebers

- 1. Mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruht, wird die Haftung für sonstige Schäden auf solche Fälle begrenzt, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruhen.
- 2. Nach §14 Punkt 1. angezeigte Verluste werden vom Auftraggeber ersetzt. Dabei ist der entstandene Schaden bzw. die Beschaffung eines Ersatzes nachzuweisen. Das Stellen einer Rechnung mit fiktiver Schadenssumme genügt nicht.

§21 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- 1. Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Auftragnehmer besteht.
- 2. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3. Macht der Auftragnehmer von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§22 Schlussbestimmungen

- 1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2. Eine Änderung des Vertrags und seiner Bestimmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers. Mitarbeitende und Bevollmächtigten des Auftraggebers ist es nicht gestattet, mündliche Nebenabreden zu treffen.
- 3. Sind Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam und liegt deshalb eine Regelungslücke vor, so soll diese Lücke durch eine vertragliche Regelung geschlossen werden, welche dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien entspricht. Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben wirksam.